

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform
der Kinder- und Jugendhilfe vom 23.03.2026

STELLUNGNAHME

Kurzfassung

Bundesgeschäftsstelle
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon 030/58 58 17 16 01
E-Mail info@vpk.de
Internet www.vpk.de



Grundsätzliche Einschätzung / Einordnung

Ende März 2026 hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) den Entwurf für ein Erstes Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) vorgelegt. Der Entwurf wird in der fachpolitischen Diskussion auch als „Strukturgesetz“ bezeichnet. Er soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten und die dritte Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes umsetzen. Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln, Schnittstellen abzubauen und Leistungen stärker zu verzahnen.

Die Umsetzung der sogenannten „inkluisiven Lösung“ wird grundsätzlich begrüßt, jedoch zeigen sich bei genauer Betrachtung grundlegende strukturelle Verschiebungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Praxis mit sich bringen werden. Zentrale Regelungen lassen erkennen, dass individuelle Leistungsansprüche zugunsten pauschaler, infrastruktureller Angebote zurückgedrängt werden sollen – mit deutlichen Risiken für junge Menschen und freie Träger. Angesichts bereits heute unzureichend finanzierter Infrastrukturangebote sowie steigender und komplexer Bedarfslagen bleiben passgenaue, einzelfallbezogene Hilfen unverzichtbar. Es ist daher entscheidend, dass infrastrukturelle Ansätze individuelle Leistungen ergänzen und nicht faktisch ersetzen.

Die vorgesehenen Regelungen werfen zudem zentrale rechtliche und fachliche Fragen auf. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der Bedarfsdeckung, die Anwendung bewährter rechtlicher Maßstäbe sowie die Wahrung von Beteiligungsrechten junger Menschen und ihrer Familien. Im vorliegenden Entwurf zeigen sich hier deutliche Risiken einer Schwächung individueller Rechtspositionen. Zudem ist bislang nicht erkennbar, dass die Perspektiven der Praxis und der betroffenen jungen Menschen im Verfahren ausreichend berücksichtigt wurden. Aus Sicht des VPK ist eine stärkere Einbindung im weiteren Gesetzgebungsverfahren erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zentrale Regelungen und ihre Auswirkungen dargestellt.

1. Begrifflichkeiten und Inklusionsverständnis (§§ 1, 27 SGB VIII-E)

- Die Zusammenführung der Leistungen bleibt strukturell, ohne eine entsprechende Weiterentwicklung des Inklusionsverständnisses; die Trennung zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderung wird fortgeführt.
- Ein einheitliches, am Bedarf orientiertes Leistungssystem wird nicht erreicht; soziale Lebenslagen und Mehrfachbelastungen werden unzureichend berücksichtigt.
- Begriffliche und systematische Setzungen (u. a. Differenzierung „Kinder/Jugendliche“, Fokus auf Strukturreform) rücken die Perspektive junger Menschen in den Hintergrund.

2. Regelungen zu Verfahrenslotsen und Budgetberatung (§§ 10a, 10b SGB VIII-E)

- Verfahrenslotsen und Budgetberatung stärken grundsätzlich den Zugang zu Leistungen und die Orientierung im Hilfesystem.
- Die Verfahrenslotsen sind jedoch nicht unabhängig, sondern beim öffentlichen Träger verortet.
- Dadurch entsteht eine strukturelle Doppelrolle, die eine unabhängige Interessenvertretung junger Menschen nicht sicherstellt.

3. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§ 27 SGB VIII-E)

- Die Zusammenführung der Hilfen wird begrüßt, bleibt jedoch konzeptionell unklar: Der Begriff „Entwicklung“ ist nicht konkretisiert und junge Menschen ohne Behinderung sind weiterhin nicht eigenständig leistungsberechtigt.
- Getrennte Anspruchsgrundlagen und Leistungskataloge bestehen fort; eine einheitliche Leistungslogik wird nicht erreicht, Zugänge (insbesondere bei drohender Behinderung) werden erschwert.
- Die stärkere Einbindung des SGB IX sowie die komplexe Systematik führen zu mehr Rechtsunsicherheit und gefährden eine passgenaue, am individuellen Bedarf orientierte Leistungserbringung.

4. Zukünftige Sicherstellung individueller Rechtsansprüche (§ 27a SGB VIII-E)

- § 27a SGB VIII-E führt einen Systemwechsel ein: Infrastrukturelle Angebote sind vorrangig zu berücksichtigen, individuelle Hilfen werden nachrangig. Dies schwächt Rechtsansprüche und orientiert Leistungsentscheidungen stärker an vorhandenen Strukturen statt am individuellen Bedarf.
- Die Umsetzung ist fachlich und rechtlich nicht tragfähig: Infrastrukturangebote sind oft weder ausreichend vorhanden noch geeignet, individuelle Bedarfe zu decken; zentrale Maßstäbe (u. a. Geeignetheit, Bedarfsdeckung) werden verschoben und Zugänge, insbesondere für junge Volljährige, zusätzlich erschwert.
- Insgesamt führt die Regelung zu einer Einschränkung von Wunsch- und Wahlrecht, erhöhten Hürden für Leistungsberechtigte und Risiken von Fehlsteuerung und Versorgungslücken; gleichzeitig bleiben zentrale Fragen der Finanzierung und Systemverantwortung (u. a. Schule) ungeklärt.

5. Hilfeplanung und Beteiligung junger Menschen (§§ 36, 36b SGB VIII-E)

- Die Verbindlichkeit der Hilfeplanung wird geschwächt: Hilfeplankonferenzen sind nicht mehr verpflichtend und werden aus der strukturellen Verantwortung des Jugendamts teilweise herausgelöst.

- Beteiligung wird auf die Leistungsberechtigten verlagert; sie müssen Konferenzen selbst einfordern.
- Das geplante Planungs- und Konferenzsystem bleibt widersprüchlich und komplex: Ausnahmen, unterschiedliche Verfahren und unklare Regelungen erschweren eine einheitliche, nachvollziehbare und bedarfsorientierte Hilfeplanung.

6. Kriterium der Wesentlichkeit

- Das Kriterium der „Wesentlichkeit“ ist nicht gesetzlich normiert, entfaltet aber über Begründung und Auslegung Steuerungswirkung für den Zugang zu Leistungen.
- Der unbestimmte Begriff eröffnet erhebliche Spielräume und verlagert zentrale Entscheidungen auf die Auslegungsebene der öffentlichen Träger.
- Dies führt zu zusätzlichen Zugangshürden und uneinheitlichen Voraussetzungen und steht einer bedarfsorientierten Leistungsgewährung entgegen.

7. Betriebserlaubnis und personelle Anforderungen (§ 45 SGB VIII-E)

- Die stärkere Ausrichtung an demokratischen Grundhaltungen und den Zielen des Grundgesetzes wird grundsätzlich begrüßt.
- Die Anforderungen bleiben jedoch zu unbestimmt; es fehlen klare und überprüfbare Maßstäbe, wodurch erhebliche Auslegungsspielräume für Aufsichtsbehörden entstehen.
- Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und erhöhten Zugangshürden für Träger und kann die Trägerpluralität sowie passgenaue Angebote für junge Menschen einschränken.

8. Förderung freier Träger (§ 74 SGB VIII-E)

- Die stärkere Berücksichtigung von Inklusion und Beteiligung wird grundsätzlich begrüßt.
- Die Wirkung bleibt jedoch begrenzt, da die Entscheidung über „Gleichgeeignetheit“ beim öffentlichen Träger liegt und damit die zentralen Steuerungsentscheidungen vorgelagert werden.
- Unklare Begriffe und fehlende verbindliche Kriterien sowie eine nicht gesicherte Finanzierung führen zu erheblichen Interpretationsspielräumen und können Inklusion und Beteiligung schwächen.

9. Ambulante Hilfen und Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (§§ 77, 78 ff. SGB VIII-E)

- Ambulante Hilfen bleiben strukturell benachteiligt: Fehlende Schiedsstellenfähigkeit, bei ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe entfällt sie künftig vollständig, und daraus resultierende ungleiche Verhandlungsbedingungen führen zu unsicheren und nicht auskömmlichen Finanzierungen.

- Die Vorrangprüfung infrastruktureller Angebote sowie das Kriterium der „Sparsamkeit“ verstärken den Druck und verschieben Entscheidungen zugunsten kostengünstiger, standardisierter Angebote.
- Dadurch werden fachlich notwendige, beziehungsorientierte Hilfen in Umfang und Qualität eingeschränkt, sodass junge Menschen nicht die erforderliche Unterstützung erhalten.

10. Regelungen zur Entgeltübernahme (§ 78b Abs. 1 und 4 SGB VIII-E)

- Verbesserte Refinanzierungsregelungen werden grundsätzlich begrüßt und können zu mehr Verbindlichkeit in der Finanzierung beitragen.
- Der Wirksamkeitsbegriff bleibt jedoch unklar und fachlich unbestimmt; verbindliche Maßstäbe für Bewertung und Nachweis fehlen.
- Dadurch verschieben sich Entscheidungsspielräume zugunsten der öffentlichen Träger; komplexe, beziehungsorientierte Hilfen werden gegenüber leicht messbaren Leistungen strukturell benachteiligt.

11. Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit (§ 78g SGB VIII-E)

- Die stärkere Anbindung an die Sozialgerichtsbarkeit wird grundsätzlich begrüßt und kann zur Klärung des Rechtswegs beitragen.
- Die Regelung bleibt jedoch auf Teilbereiche beschränkt und führt zu einer weiteren Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- Dies erschwert die Rechtsdurchsetzung, da unterschiedliche Maßstäbe und Bewertungen vergleichbarer Sachverhalte entstehen können.

12. Bundesprüfsystem für örtliche Zuständigkeiten (§ 79 Abs. 4 SGB VIII-E)

- Das geplante automatisierte Prüfsystem wirft erhebliche Umsetzungsfragen auf (Einführung, Verfügbarkeit, technische und organisatorische Ausgestaltung).
- Kriterien, Datengrundlagen und Verbindlichkeit der Ergebnisse sind unklar; die rechtssichere Zuständigkeitsbestimmung im Einzelfall ist nicht gewährleistet.
- Dies kann zu Unsicherheiten und Verzögerungen führen und zulasten der Leistungsberechtigten gehen

13. Ländervorbehalt (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E)

- Der Ländervorbehalt ermöglicht eine Auslagerung der Eingliederungshilfe aus der Kinder- und Jugendhilfe und schwächt damit die inklusive Gesamtzuständigkeit.
- Es drohen uneinheitliche Zuständigkeitsstrukturen und zusätzliche Schnittstellenprobleme zwischen den Systemen und den Ländern.

- Zentrale Fragen, insbesondere zu Zuständigkeiten und Vertragsbeziehungen, bleiben ungeklärt und erhöhen die Komplexität.

14. Kosten / Finanzierung

- Die im Entwurf angenommenen Kosten sind zu niedrig, Einsparpotenziale zu hoch angesetzt; eine kostenneutrale Umsetzung ist unrealistisch.
- Der Vorrang infrastruktureller Angebote kann zu verspäteten Hilfen und damit letztlich zu höheren Folgekosten führen.
- Finanzierungsverantwortung und Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sind unklar und gefährden eine bedarfsgerechte Versorgung.

15. Gesamtbewertung

- Der Entwurf bleibt in zentralen Punkten hinter seinem eigenen Anspruch zurück und führt zu strukturellen Widersprüchen in der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die vorgesehenen Regelungen erschweren eine konsequent am individuellen Bedarf orientierte Leistungserbringung und erhöhen die Komplexität sowie die Unsicherheit in der Praxis.
- Insgesamt droht eine Verschiebung zugunsten struktureller und wirtschaftlicher Steuerungsinteressen, ohne dass die dafür notwendigen fachlichen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen geklärt sind.

Die Reform ist daher grundlegend zu überarbeiten und konsequent an den Bedarfen und Rechten junger Menschen auszurichten.

